

zug: daß, wenn sich von ihnen keiner weder in höhern, noch in untern lateinischen Schulen befände, selbe die Stiftung, wenn sie auch nur sieben, acht, oder neunjährig wären, genießten, und sich indessen in der böhmischen Sprache, Schön- und Rechtschreibung, Musik, Rechenkunst, und in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache üben können.

- f) Sollten etwa zweien Schnarcherische Anverwandte sich den höhern Wissenschaften widmen wollen: oder, wäre einer bereits in höhern, der andere in untern lateinischen Schulen; soll ein jeder — wenn sie sonst v. r. f. g. sind — die Hälfte der Stiftung genießten.
- g) Ein im Genusse der Stiftung stehender Fremder hat mit Ausgange des Schuljahrs, wenn indessen ein auch nur zu den untern lateinischen Schulen fähiger Anverwandter vorhanden wäre, diesem die Stiftung abzutreten.
- h) Durch die höhern, und wäre keiner zu diesen fähig, auch durch die untern lateinischen Schulen. Den Anverwandten wird gestattet auch außer einer Universität die Philosophie und die Theologie zu studieren, ja sogar — wenn es sonst ohne Nachtheil eines sehr Dürftigen, und wirklich den höhern Wissenschaften obliegenden Anverwandten geschehen kann — die juristische oder medizinische Praxis mit zunehmen, oder sich pro gradu, oder zur Disputation vorzubereiten.
- i) Ein im Studieren seiner Fähigkeit nicht entsprechender, oder in Sitten ausartender Anverwandte ist zuerst zu ermahnen, dann ihm die Hälfte des Stipendiums, ja sogar, wenn er sich gar nicht bessern sollte, die ganze Stiftung zu entziehen.

### Verbindlichkeiten.

- „ Haben itens täglich für den Stifter, und seine Anverwandtschaft, wie auch für das Wohl der Stadt Budweis drey mal das Gebet des Herrn, und den englischen Gruß zu beten.